

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Dezember 1975

Nummer 147

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 146 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
1110	9. 12. 1975	Bek. d. Landesregierung Landtags- und Bundestagswahlen; Ernennung des Stellvertreters des Landeswahlleiters	2476
2000	10. 11. 1975	RdErl. d. Kultusministers Bezirksseminare für das Lehramt an der Realschule; Zusammenlegung	2468
203206	28. 11. 1975 20024	RdErl. d. Finanzministers Rahmenvertrag über die Versicherungen der Halter beamteneigener Kraftfahrzeuge und der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen	2468
21220	22. 11. 1975	Statut der Ärztekammer Nordrhein zur Errichtung einer Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler.	2472
230	20. 11. 1975	Bek. d. Ministerpräsidenten Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland für den Teilabschnitt Bergisches Land, Teil I.	2473
230	20. 11. 1975	Bek. d. Ministerpräsidenten Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland für den Teilabschnitt Niederrhein, Teil II	2473
230	20. 11. 1975	Bek. d. Ministerpräsidenten Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen für den Teilabschnitt Soest-Lippstadt.	2474
230	20. 11. 1975	Bek. d. Ministerpräsidenten Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen für den Teilabschnitt Kreis Wittgenstein	2474
230	24. 11. 1975	Bek. d. Ministerpräsidenten Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für das Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk	2474
2312		Berichtigung zum Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 18. 7. 1975 (MBL. NW. S. 1477) Berücksichtigung der Belange des Waldes bei der Bauleitplanung und bei der Zulassung von Vorhaben.	2474
232342	4. 12. 1975	RdErl. d. Innenministers Ergänzende Bestimmungen – Fassung November 1975 – zu den „Richtlinien für die Bemessung von Stahlbetonbauteilen von Kernkraftwerken für außergewöhnliche äußere Belastungen“ – Fassung Juli 1974	2476
7831		Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 10. 1975 (MBL. NW. S. 1954) Deckinfektionen der Rinder	2477

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Personalveränderungen	
Innenminister.	2474
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 80 v. 11. 12. 1975	2478
Nr. 81 v. 12. 12. 1975	2478
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 24 v. 15. 12. 1975	2478
Wichtiger Hinweis	
Handbuch des Landtags Nordrhein-Westfalen für die 8. Wahlperiode.	2476

I.

2000

**Bezirksseminare
für das Lehramt an der Realschule
Zusammenlegung**

RdErl. d. Kultusministers v. 10. 11. 1975 –
III C 5. 40-68/1 – 2668

- Da der Zugang von Lehramtsanwärtern zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an der Realschule rückläufig ist und die Bezirksseminare für das Lehramt an der Realschule im Vergleich zu Bezirksseminaren anderer Schulformen nicht ausgelastet sind, ist die Kapazität der Seminare in einigen Regionen neu zu regeln. Dieses macht die Einstellung der Ausbildungsarbeit in einigen Seminaren und die Zusammenlegung ihrer Kapazität mit Nachbarseminaren erforderlich im
- Bezirksseminar** Geilenkirchen zum 30. November 1975 mit dem Bezirksseminar Aachen,
- Bezirksseminar** Münster II zum 31. Mai 1976 mit dem Bezirksseminar Münster I,
- Bezirksseminar** Lippstadt zum 31. Mai 1976 mit dem Bezirksseminar Dortmund und Arnsberg,
- Bezirksseminar** Bonn zum 31. Mai 1976 mit dem Bezirksseminar Siegburg,
- Bezirksseminar** Köln I zum 30. November 1976 mit dem Bezirksseminar Köln II,
- Bezirksseminar** Herford zum 30. November 1976 mit dem Bezirksseminar Bielefeld.

Auf die weiteren Fragen zur Rationalisierung und Optimierung der Seminararbeit komme ich nach der Einweisung der Lehramtsanwärter zum 1. Februar 1976 zurück.

– MBl. NW. 1975 S. 2468.

203206
20024

**Rahmenvertrag
über die Versicherungen der Halter beamten-
eigener Kraftfahrzeuge und der Fahrer von
Dienstkraftfahrzeugen**

RdErl. d. Finanzministers v. 28. 11. 1975 –
B 2713 – 1.14 – IV A 3

Anlage

Es hat sich als notwendig erwiesen, den Rahmenvertrag vom 26. 3. 1954, dessen wesentlicher Inhalt mit meinem nicht veröffentlichten Rundschreiben vom 12. 4. 1954 – B 2712 – 3807/IV/54 – bekanntgemacht worden ist, den veränderten Verhältnissen anzupassen und insgesamt neu zu fassen. Im Hinblick auf § 13 Abs. 2 KfzVO und § 27 Abs. 2 KfzR ist daher mit den beteiligten Gesellschaften (nachstehend Versicherer genannt) der als Anlage abgedruckte neue Rahmenvertrag vom 14. 11. 1975 abgeschlossen worden. Dieser Rahmenvertrag, der den Rahmenvertrag vom 26. 3. 1954 ablöst, tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Im einzelnen weise ich auf folgendes hin:

1. Zu § 2

- 1.1 Die Zuständigkeiten der Versicherer haben sich geändert. In ihren Versicherungsbereichen sind die Versicherer für alle nach Maßgabe des Rahmenvertrages in Betracht kommenden Versicherungen zuständig.
- 1.2 Nach Nummer 1.1 Satz 2 ist auch bei Versicherungen, die im Rahmen des § 12 KfzR abgeschlossen werden, zu verfahren.

2. Zu § 3

2.1 Den Haltern beamteneigener Kraftfahrzeuge wird wie bisher Versicherungsschutz im Rahmen einer Haftpflichtversicherung und einer Fahrzeug-Vollversicherung gewährt. Sofern darüber hinaus der Abschluß einer Insassen-Unfallversicherung gewünscht wird, ist § 11 Abs. 1 zu beachten.

2.2 Die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) können bei den zuständigen Versicherern angefordert werden.

3. Zu § 4

3.1 Die bisherige Regreß-Haftpflichtversicherung ist aufgeschlüsselt in eine Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und eine Regreß-Haftpflichtversicherung. Bei den Versicherungen können nur zusammen abgeschlossen werden.

3.1.1 Die Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung umfaßt zusätzlich zu dem bisherigen Versicherungsschutz auch die im Zusammenhang mit einem Schaden an dem gelenkten Dienstkraftfahrzeug entstehenden Ansprüche auf Nutzungsausfall, Wertminderung und Abschleppkosten. Für die Ansprüche auf Nutzungsausfall sind die Tabellen von Sanden/Danner in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen (vgl. z. Z. VersR 1975, Heft 41, S. 972 ff.).

3.1.2 Die Regreß-Haftpflichtversicherung gewährt Versicherungsschutz bei Fremdschäden, soweit diese über die Mindestsummen des Pflichtversicherungsgesetzes hinausgehen.

3.2 Über die Versicherungen nach § 4 unterrichtet ein Merkblatt, das die zuständigen Versicherer für die Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen bereithalten.

3.3 Die Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) können ebenso wie die unter Nummer 2.2 genannten Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) bei dem zuständigen Versicherer angefordert werden.

4. Zu § 5

4.1 Die Versicherungssummen in der Haftpflichtversicherung (Absatz 1), die grundsätzlich auch für Haftpflichtversicherungen nach Nummer 1.2 in Betracht kommen, entsprechen den Mindestversicherungssummen nach dem Pflichtversicherungsgesetz. Sofern im einzelnen höhere Versicherungssummen gewünscht werden, ist § 11 Abs. 1 zu beachten.

4.2 Die Fahrzeug-Vollversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 650 DM (Absatz 2) gilt längstens bis zur vollständigen Tilgung des Ankaufssollbetrages.

4.3 Die Versicherungssummen sind gegenüber der bisherigen Regelung in der Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Absatz 3) um 50%, in der Fahrer-Unfallversicherung (Absatz 5) um etwa 100% für jedes Schadeneignis bzw. jeden Versicherungsfall erhöht worden.

5. Zu § 6

5.1 Die Tarife für Kraftfahrtversicherungen (Absatz 1) können bei dem zuständigen Versicherer angefordert werden. Hinsichtlich der Zahlung der Beiträge ist eine Änderung nicht eingetreten.

5.2 Entgegen der bisherigen Regelung sind die Beiträge in der Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und Regreß-Haftpflichtversicherung sowie der Fahrer-Unfallversicherung jeweils Jahresbeiträge. Sie werden halbjährlich im voraus im Wege des Gehalts-, Vergütungs- oder Lohnabzuges einbehalten und dem zuständigen Versicherer überwiesen.

6. Zu § 7

Die Stellung des Landes als Mitversicherungsnehmer bei allen Kraftfahrt-Haftpflichtversicherungen nach Maßgabe des Rahmenvertrages stellt sicher, daß Haftpflichtansprüche Dritter, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften gegen das Land erhoben werden, aus der bestehenden Haftpflichtversicherung mit abgedeckt werden.

7. Zu § 8

7.1 Zuständige Dienststellen im Sinne des Absatzes 1 sind in der Regel die in § 6 Abs. 3 Nr. 1 genannten Stellen. Antragsformulare und Doppelkarten können bei dem zuständigen Versicherer angefordert werden.

7.2 Die Antrags- und Beitragslisten sind grundsätzlich bei den in Nummer 7.1 bezeichneten Stellen zu führen. Die Vordrucke werden von dem zuständigen Versicherer zur Verfügung gestellt. Die Dienststellen übersenden, sofern sie nicht gleichzeitig gehalts-, vergütungs- oder lohnzahlende Stelle sind, neben dem Durchschlag an den zuständigen Versicherer einen weiteren Durchschlag der Antrags- und Beitragslisten der die Bezüge zahlenden Stelle. Abmeldungen sind nur möglich bei Kündigung zum Ende des Versicherungsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist und beim Ausscheiden aus dem Dienst als Fahrer eines Dienstkraftfahrzeuges. Die Abmeldungen sind dem zuständigen Versicherer und der die Bezüge zahlenden Stelle mitzuteilen.

8. Zu § 9

Beitragserstattungen sind von den beitragszahlenden Dienststellen zu vereinnahmen.

9. Zu § 10

Etwaige Meinungsverschiedenheiten bei der Handhabung der Bestimmungen des Rahmenvertrages bitte ich mit unter Darstellung des Sachverhalts auf dem Dienstweg mitzuteilen.

10. Zu § 11

10.1 Der Abschluß von Insassen-Unfallversicherungen sowie von Haftpflichtversicherungen mit höheren Versicherungssummen richtet sich ausschließlich nach den Wünschen der Halter beamteneigener Kraftfahrzeuge. Die näheren Einzelheiten sind mit dem zuständigen Versicherer zu vereinbaren.

10.2 Privateigene Kraftfahrzeuge im Sinne des Rahmenvertrages sind auch anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge. Art und Umfang der Versicherungsverträge für diese Kraftfahrzeuge richten sich ausschließlich nach den Wünschen ihrer Inhaber.

10.3 Zuständig für den Abschluß der Versicherungen nach Absatz 3 ist der Versicherer, in dessen Versicherungsbereich sich die betreffende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts befindet.

11. Zu § 12

11.1 Bei Versicherungen nach § 3 teilen die zuständigen Dienststellen (Nummer 7.1) unverzüglich dem bisher für die Versicherung der beamteneigenen Kraftfahrzeuge ihres Bereichs zuständigen Versicherer mit, ob und für welche Versicherungen (Nummer des Versicherungsscheins, Name des Versicherungsnehmers, Daten des Kraftfahrzeuges usw.) sich die Zuständigkeit ändert. Eine Durchschrift der Mitteilung ist dem ab 1. 1. 1976 zuständigen Versicherer zu übersenden. Dieser veranlaßt im Benehmen mit dem bisherigen Versicherer das Weitere.

11.2 Für Versicherungen nach § 4 Abs. 1 fertigen die zuständigen Dienststellen (Nummer 7.2) unter Verwendung des Musters nach Nummer 7.2 neue Antrags- und Beitragslisten, in denen alle Personen aufgeführt sind, die ab 1. 1. 1976 von den angebotenen Versicherungen Gebrauch machen wollen. Je ein Durchschlag der Liste ist dem zuständigen Versicherer und der die Bezüge zahlenden Dienststelle zu übersenden.

11.3 Beitragszahlungen für 1976 sind nur an den ab 1. 1. 1976 zuständigen Versicherer zu leisten.

12. Schlußbestimmung

Meine nicht veröffentlichten Rundschreiben vom

12. 4. 1954 – B 2712 – 3807/IV/54 –,
11. 8. 1956 – B 2712 – 4792/IV/56 –,
18. 3. 1957 – B 2713 – 1257/IV/57 –,
13. 12. 1957 – B 2713 – 6428/IV/57 – und
18. 1. 1958 – B 2713 – 158/IV/58 –

werden mit Ablauf des 31. 12. 1975 aufgehoben.

Anlage

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch den Finanzminister
4 Düsseldorf, Jägerhofstr. 6,
(nachstehend kurz „Land“ genannt)

und der

Provinzial-Feuerversicherungs-
Anstalt der Rheinprovinz
Düsseldorf, Friedrichstr. 62–74,
vertreten durch den Vorstand
(nachstehend kurz „Provinzial Düsseldorf“ genannt)

Westfälische Provinzial-Feuersozietät
Münster, Bröderich-Weg 58
vertreten durch den Vorstand
(nachstehend kurz „Westf. Provinzial“ genannt)

Gothaer Allgemeine Versicherung AG-
Göttingen, Gothaer Platz 2 und 7
vertreten durch den Vorstand
(nachstehend kurz „Gothaer Allgemeine“ genannt)

wird folgender

Rahmenvertrag

abgeschlossen.

§ 1

Zweck des Vertrages

Die Versicherer gewähren den Beamten, Angestellten und Arbeitern des Landes, die Halter von beamteneigenen Kraftfahrzeugen oder Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen sind, in ihrem Versicherungsbereich Versicherungsschutz nach folgenden Bestimmungen.

§ 2

Beteiligte

(1) Vertragspartner sind

a) die Provinzial Düsseldorf und
die Westf. Provinzial sowie
die Gothaer Allgemeine als

Versicherer

b) die Halter beamteneigener
Kraftfahrzeuge sowie die
Fahrer von Dienstkraft-
fahrzeugen als

Versicherungsnehmer

c) das
hinsichtlich der beamteneigenen Kraftfahrzeuge
nach Maßgabe der in § 3 genannten Versicherungsbedin-
gungen in ihrer jeweiligen Fassung.

(2) Zuständig für alle in diesem Vertrag angebotenen Versicherungen sind:

Die Provinzial Düsseldorf für den Regierungsbezirk
Düsseldorf

die Westf. Provinzial für die Regierungsbezirke
Münster, Arnsberg und
Detmold

die Gothaer Allgemeine für den Regierungsbezirk
Köln.

(3) Örtlich zuständig im Versicherungsbereich ist jeweils der Versicherer, in dessen Bereich sich die Mittelbehörden bzw. die ihr gleichstehenden Dienststellen, zutreffendfalls die obersten Landesbehörden, befinden; der Zulassungsort des Fahrzeuges hat auf die Zuständigkeit keinen Einfluß.

(4) Um eine gleichmäßige Beteiligung an den Versicherungen dieses Rahmenvertrages zu erreichen, werden sich die Versicherer an den Versicherungen in ihren jeweiligen Versicherungsbereichen gegenseitig mit je einem Drittel beteiligen.

§ 3

Halter beamteneigener Kraftfahrzeuge

Die Versicherer gewähren den Haltern beamteneigener Kraftfahrzeuge in ihrem Versicherungsbereich nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)

1. eine Haftpflichtversicherung

gegen die Gefahren der gesetzlichen Haftpflicht aus der Haltung ihrer beamteneigenen Kraftfahrzeuge,

2. eine Fahrzeug-Vollversicherung

gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust dieser Fahrzeuge.

§ 4**Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen**

- (1) Die Versicherer gewähren in ihrem Versicherungsbereich den Fahrern von Dienstkraftfahrzeugen nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) bzw. der Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB)

1. eine Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

für Ansprüche des Landes auf Ersatz von Schäden an den gelenkten Dienstkraftfahrzeugen und an sonstigem Landeseigentum, und zwar hinsichtlich der Schadenersatzansprüche, die das Land nach dem einschlägigen Recht und im Rahmen der für das Land geltenden Richtlinien für die Inanspruchnahme der Beamten, Angestellten und Arbeiter unter Berücksichtigung der Rechtsprechung erheben kann. Diese Versicherung umfaßt auch die im Zusammenhang mit dem Schaden entstehenden Ansprüche auf Nutzungsausfall, Wertminderung und Abschleppkosten.

2. eine Regreß-Haftpflichtversicherung

in Verbindung mit der Versicherung zu Nummer 1 gegen den Rückgriff des Landes nach Ersatz von Fremdschäden, die bei den vom Fahrer verursachten Verkehrsunfällen entstanden sind, soweit solche Ansprüche nach dem einschlägigen Recht und im Rahmen der für das Land geltenden Richtlinien für den Rückgriff gegen Beamte, Angestellte und Arbeiter unter Berücksichtigung der Rechtsprechung geltend gemacht werden. Die Regreß-Haftpflichtversicherung wird wirksam, wenn das Land dritten Personen einen ihnen von dem Fahrer mit dem Dienstkraftfahrzeug zugefügten Personen-, Sach- oder Vermögensschaden, der über die Mindestversicherungssummen hinausgeht, ersetzt hat und dem Fahrer wegen dieser Aufwendungen regreßpflichtig macht.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schadenersatzansprüche, die von geschädigten Dritten kraft Gesetzes unmittelbar gegen den Fahrer erhoben werden, soweit nicht der öffentlich-rechtliche Dienstherr nach dem Gesetz unmittelbar haftet oder mithaftet.

3. eine Fahrer-Unfallversicherung

für Berufsunfälle, die den Fahrern im ursächlichen Zusammenhang mit dem Lenken, Benutzen, Behandeln, dem Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen und Anhängern zustößen.

- (2) Die Versicherungen nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 umfassen die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Ansprüche, die gegen die versicherten Fahrer erhoben werden.

- (3) Der Versicherungsschutz nach Abs. 1 erstreckt sich auch auf:

- Privatfahrten mit Dienstkraftfahrzeugen, soweit sie dienstlich zulässig sind,
- Schäden, die beim Abschleppen von Dienstkraftfahrzeugen entstehen,
- Schäden bei Ausbildungsfahrten der Fahrschüler auf Dienstkraftfahrzeugen in Begleitung des Fahrlehrers und
- die Benutzung von Privatkraftfahrzeugen zu dienstlicher Verwendung (z. B. Diebesverfolgung durch einen Polizeibeamten).

- (4) Wenn es den Versicherern zur Abwendung oder Verringerung von Schadenersatzansprüchen des Landes angezeigt erscheint, einen Verteidiger zu bestellen, so haben sie die Kosten des Strafverfahrens (Rechtsanwalts- und Gerichtskosten) zu übernehmen, sofern diese auf ihre Weisung aufgewendet werden.

- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für die Fahrer von Motorbooten der Wasserschutzpolizei.

§ 5**Versicherungssummen****(1) Haftpflichtversicherung**

Die Mindestversicherungssummen betragen:

1. Für Krafträder, Personenwagen, Lieferwagen, Lastkraftwagen, Zugmaschinen, Anhänger und Sonderfahrzeuge

DM 500 000,- für Personenschäden, DM 750 000,- bei mehreren Personen

DM 100 000,- für Sachschäden

DM 20 000,- für Vermögensschäden, die nicht auf Personenverletzung oder Sachbeschädigung zurückzuführen sind.

2. Für Omnibusse

Nach der Anzahl der Plätze laut Tarif für Kraftfahrt-Versicherungen der zuständigen Versicherer.

(2) Fahrzeug-Vollversicherung

Die Selbstbeteiligung beträgt DM 650,-.

(3) Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Bis DM 15 000,- für jedes Schadeneignis.

(4) Regreß-Haftpflichtversicherung

Bei Regreßansprüchen

für Personenschäden bis 1 000 000,- DM

für Sachschäden bis 200 000,- DM

für Vermögensschäden bis 40 000,- DM

soweit die Regreßansprüche innerhalb dieser Versicherungssummen die Mindestversicherungssummen des Pflichtversicherungsgesetzes überschreiten.

(5) Fahrer-Unfallversicherung (je Person)

DM 10 000,- für den Todesfall

DM 20 000,- für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung) für jeden Versicherungsfall.

Bei Benutzung von Krafträder (nicht auch Kleinkrafträder bis 50 ccm) ermäßigen sich die Versicherungssummen um die Hälfte.

§ 6**Beitrag und Beitragszahlung****(1) Halter beamteneigener Kraftfahrzeuge**

Das Land verpflichtet sich den Versicherern gegenüber zur Leistung der Versicherungsbeiträge zur Haftpflicht- und Fahrzeug-Vollversicherung nach Maßgabe der Tarife für Kraftfahrt-Versicherungen der zuständigen Versicherer unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 1 Buchst. c) dieses Vertrages.

(2) Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen**1. Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und Regreß-Haftpflichtversicherung**

Der Jahresbeitrag beträgt einheitlich für alle Versicherten ohne Rücksicht auf die Art des Dienstkraftfahrzeugs einschließlich Versicherungssteuer insgesamt:

48,- DM

2. Fahrer-Unfallversicherung

Der Jahresbeitrag beträgt einheitlich für alle Versicherten einschließlich Versicherungssteuer

24,- DM

(3) Die Beiträge werden wie folgt an die zuständigen Versicherer abgeführt:**1. bei Versicherungen beamteneigener**

Kraftfahrzeuge nach § 3

im voraus durch die Mittelbehörden bzw. die ihnen gleichstehenden Dienststellen, zutreffendfalls die obersten Landesbehörden,

2. bei der Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Regreß-Haftpflichtversicherung sowie der Fahrer-Unfallversicherung nach § 4

im voraus zum 1. 1. und 1. 7. eines Jahres durch die Dienststellen, die die Dienst-

jährlich

halbjährlich

bezüge, Vergütungen bzw. Löhne für die Versicherten zahlen.

§ 7

Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten

- (1) Den Versicherungsnehmern gegenüber gelten die Provinzial Düsseldorf und die Westf. Provinzial sowie die Gothaer Allgemeine in ihren Versicherungsbereichen ausschließlich als Versicherer mit der Folge, daß sie den Versicherungsnehmern gegenüber allein verpflichtet sind, diesen Vertrag zu erfüllen.
- (2) Bei allen Kraftfahrt-Haftpflichtversicherungen, die auf Grund des Rahmenvertrages für beamteneigene Kraftfahrzeuge abgeschlossen werden, gilt das Land Nordrhein-Westfalen als Mitversicherungsnehmer; insoweit ist hinsichtlich der Haftpflichtansprüche Dritter die Bestimmung des § 11 Ziffer 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) nicht anwendbar. Satz 1 gilt auch für Haftpflichtversicherungen nach § 11 Abs. 2 dieses Vertrages.
- (3) Bei der Fahrzeugvollversicherung beamteneigener Kraftfahrzeuge kann auch das Land den Versicherern gegenüber die Rechte als Versicherungsnehmer geltend machen.
- (4) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Versicherungs-Vertragsgesetzes und die Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen.

§ 8

Versicherungsbeginn

(1) Halter beamteneigener Kraftfahrzeuge

Die Haftpflicht- und Fahrzeug-Vollversicherungen werden von der hierfür zuständigen Dienststelle bei dem zuständigen Versicherer mit einem von diesem bereitgestellten Antragsformular beantragt.

Mit dem Antragsformular ist für die Haftpflichtversicherung eine Versicherungsbestätigung (Doppelkarte) nach § 29a StVZO auszufüllen, die der Kraftfahrzeughalter bei der Zulassungsstelle abgibt.

Der Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer beginnt mit dem Zeitpunkt der Zulassung des Kraftfahrzeugs auf den Namen des kraftfahrzeughaltenden Beamten.

Unter Versicherungsbeginn im Zeitpunkt der Zulassung ist nicht die formelle Zulassung mit Abstempelung des Zulassungsschildes zu verstehen. Der Versicherungsschutz tritt vielmehr mit der Erteilung der Zulassungsnummer in Kraft; erfolgt jedoch die erste Benutzung des Kraftfahrzeugs mit roter Nummer, so gilt der Versicherungsschutz auch hierfür.

Als Versicherungsjahr gilt das Kalenderjahr. Für neu zugelassene Kraftfahrzeuge sind zunächst die Teilbeträge bis zum Schluß des Kalenderjahres zu zahlen.

Für Kraftfahrzeuge, die im Laufe des Versicherungsjahres ausscheiden, ist der nichtverbrauchte Beitragsanteil von den Versicherern zu erstatten, sofern keine Verrechnung mit einem neu zugelassenen Kraftfahrzeug erfolgt.

(2) Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen

Der einzelne Kraftfahrer beantragt den Versicherungsschutz in der Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, der Regreß-Haftpflichtversicherung und der Fahrer-Unfallversicherung durch Eintragung in die bei den Dienststellen zu führende Antrags- und Beitragsliste für Versicherungsnehmer. Dabei ist anzugeben, welche Versicherungsarten gewünscht werden.

Die Dienststellen übersenden bei der ersten Anmeldung einen Durchschlag der Antrags- und Beitragsliste der Versicherungsnehmer und bei späteren Veränderungen einen Durchschlag der Fortführung der Antrags- und Beitragsliste der Versicherungsnehmer über die Neu- und Abmeldung zum Ende eines jeden Monats dem zuständigen Versicherer.

Die Versicherungsverträge werden jeweils bis zum Schluß eines Kalenderjahres abgeschlossen. Versicherungsjahr ist immer das Kalenderjahr. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem ersten Tage des Monats, für den der Beitrag entrichtet wird, frühestens jedoch mit dem Tag der Eintragung in die Antrags- und Beitragsliste für Versicherungsnehmer. Die Versicherungsverträge verlängern sich stillschweigend um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden. Beim Ausscheiden aus den Diensten des Landes erlischt die Versicherung.

Bei Abschluß oder Beendigung einer Versicherung im Laufe des Jahres werden die Beiträge nach Monaten gestaffelt. Bei Anmeldung im Laufe eines Halbjahres sind die Beiträge anteilig bis Ende dieses Halbjahres zu entrichten. Beim Ausscheiden aus dem Dienst werden die Beiträge bis zum Ablauf des Versicherungsjahres für jeden nicht angefangenen Monat von dem zuständigen Versicherer zurückerstattet. Beitragserstattungen für Teile eines Monats finden nicht statt.

Wird ein Dienstkraftfahrzeug aus besonderem Anlaß von einem anderen als dem dafür zuständigen Fahrer gesteuert, z.B. bei Urlaub und Krankheit des zuständigen Fahrers, so gilt der Versicherungsschutz für die beantragte Versicherungsdauer auch für den Vertreter.

§ 9

Beitragsermäßigung für schadenfreien Verlauf

- (1) In der Haftpflicht- und Fahrzeug-Vollversicherung werden bei schadenfreiem und ununterbrochenem Verlauf die im folgenden Kalenderjahr fällig werdenden Tarifbeiträge ermäßigt; die Höhe der Beitragsermäßigung richtet sich nach dem Tarif des zuständigen Versicherers.
- (2) Die Beitragserstattungen aus technischem Überschuß und auf Grund der Satzungen der Versicherer sind den beitragszahlenden Dienststellen zu überweisen.

§ 10

Regelung von Meinungsverschiedenheiten

- (1) Bei Meinungsverschiedenheiten aus der Handhabung der Bestimmungen dieses Vertrages in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht entscheidet ein Ausschuß unter Ausschluß des Rechtsweges.
- (2) Dieser Ausschuß setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
 1. einem Vertreter des Finanzministeriums
 2. einem Vertreter der geschädigten bzw. zum Schadensersatz verpflichteten Behörde oder der Behörde des Fahrzeughalters
 3. zwei Vertretern des für den betreffenden Schadenfall zuständigen Versicherers.
- (3) Die Einberufung des Ausschusses erfolgt durch den Vertreter des Finanzministeriums, der auch den Vorsitz hat.
- (4) Sofern keine Einigung erzielt werden kann, gibt die Stimme des Vertreters des Finanzministeriums den Ausschlag.
- (5) Der Ausschuß ist befugt, sachkundige Berater hinzuzuziehen.
- (6) Die evtl. erforderlichen und anderweitig nicht gedeckten Aufwendungen für den Ausschuß werden von dem jeweiligen zuständigen Versicherer nach den Grundsätzen des Beamtenrechts getragen.

§ 11

Beitrittsrecht

- (1) Die Halter von beamteneigenen Kraftfahrzeugen sind berechtigt, eine Insassen-Unfallversicherung und eine Haftpflichtversicherung mit höheren Versicherungssummen als nach diesem Vertrag bei den zuständigen Versicherern abzuschließen. Die hierdurch entstehenden Beiträge bzw. Beitragsmehrkosten trägt der Versicherungsnehmer.
- (2) Die Inhaber von privateigenen Kraftfahrzeugen sind berechtigt, Versicherungen zu den Bedingungen des Rahmenvertrages abzuschließen, und zwar neben der Haftpflicht- und Fahrzeug-Vollversicherung auch die Insassen-Unfallversicherung.
- (3) Die Gemeinden, Gemeindeverbände, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bzw. deren Bedienstete sind berechtigt, beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gleichfalls Versicherungen zu den Bedingungen dieses Rahmenvertrages abzuschließen.
- (4) Das Land wird aus den Verträgen nach Abs. 1-3 weder berechtigt noch verpflichtet.

§ 12

Umstellung bestehender Verträge

Dieser Vertrag gilt mit Wirkung vom 1. 1. 1976 auch für die nach dem Rahmenvertrag vom 26. 3. 1954 bestehenden Versicherungsverträge, insbesondere hinsichtlich des Versicherungsumfangs, der Zuständigkeit des Versicherers und der Beiträge. Die zuständigen Dienststellen fertigen zu diesem Zweck neue Antrags- und Beitragslisten aller bislang Versicherten und der mit Beginn dieses Vertrages neu hinzukommenden Versicherungsnehmer.

§ 13
Vertragsdauer

Dieser Vertrag beginnt am 1. Januar 1976 und gilt bis zum 31. Dezember 1977; er verlängert sich von Jahr zu Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Düsseldorf, den 14. November 1975

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Heumann

Düsseldorf, den 14. November 1975

Provinzial-Feuerversicherungs-Anstalt
der Rheinprovinz
Dr. Vohs Dr. Krebs

Münster, den 14. November 1975

Westfälische Provinzial Feuersozietät
Dr. Lange Wildt

Göttingen, den 14. November 1975

Gothaer Allgemeine Versicherung AG
Millert ppa. Steininger
– MBL. NW. 1975 S. 2468.

21220

**Statut der Ärztekammer Nordrhein
zur Errichtung einer Gutachterkommission
für ärztliche Behandlungsfehler**
Vom 22. November 1975

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 22. November 1975 aufgrund des § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520/SCV. NW. 2122) das folgende Statut beschlossen, das durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 1975 – VI B 1-0810.42 – genehmigt worden ist:

§ 1
Errichtung

(1) Es wird eine Kommission zur Begutachtung von Vorwürfen wegen ärztlicher Behandlungsfehler errichtet. Diese führt die Bezeichnung

**Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler
bei der Ärztekammer Nordrhein.**

Die Ärztekammer verfolgt mit Errichtung dieser Gutachterkommission das Ziel, durch objektive Begutachtung ärztlichen Handelns dem durch einen Behandlungsfehler Geschädigten die Durchsetzung begründeter Ansprüche und dem Arzt die Zurückweisung unbegründeter Vorwürfe zu erleichtern.

(2) Die Gutachterkommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind allein ihrem Gewissen verantwortlich.

§ 2

Aufgaben

(1) Bestehen Streit oder Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein der Kammer als Mitglied angehörender Arzt die in Diagnostik und Therapie erforderliche Sorgfalt gewahrt hat, so stellt die Kommission auf Antrag eines Beteiligten durch schriftliches Gutachten fest, ob der Patient einen Schaden erlitten hat, der auf einen dem Arzt vorwerbaren Behandlungsfehler zurückzuführen ist.

(2) Beteiligte des Verfahrens sind der Patient, von dem das Vorliegen eines Behandlungsfehlers behauptet wird, und der des Behandlungsfehlers beschuldigte Arzt. Gegebenenfalls tritt an ihre Stelle der gesetzliche Vertreter oder der Rechtsnachfolger. Die Beteiligten können sich vertreten lassen; § 157 ZPO gilt entsprechend.

§ 3

Voraussetzungen für die Tätigkeit

(1) Die Gutachterkommission wird auf schriftlichen Antrag von Patienten tätig.

(2) Die Gutachterkommission kann, soweit ein berechtigtes Interesse dargetan wird, auch auf schriftlichen Antrag von Ärzten tätig werden, denen der Vorwurf eines Behandlungsfehlers gemacht wird.

(3) Der Antrag nach den Absätzen 1 und 2 kann jederzeit zurückgenommen werden.

(4) Die Gutachterkommission wird nicht tätig, wenn ein staatliches Gericht bereits rechtskräftig über das Vorliegen eines Behandlungsfehlers entschieden hat.

§ 4

Zusammensetzung, Ehrenamt

(1) Die Gutachterkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie werden vom Vorstand der Ärztekammer auf die Dauer von vier Jahren berufen. Ersatzberufungen nach Ausscheiden eines Mitgliedes werden für den Rest der Amtszeit ausgesprochen.

(2) Die Gutachterkommission besteht aus

1. einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muß;
2. einem Facharzt für Chirurgie;
3. einem Facharzt für innere Medizin;
4. einem Facharzt für pathologische Anatomie;
5. einem niedergelassenen Allgemeinpraktiker.

(3) Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen. Er tritt im Verhinderungsfalle an die Stelle des Mitglieds.

(4) Zum Mitglied oder Vertreter darf nicht berufen werden, wer als Angestellter oder freiberuflich für eine Ärztekammer oder Kassenärztliche Vereinigung tätig war oder ist.

(5) Der Vorsitzende und sein Vertreter sollen über langjährige Erfahrung als Richter, die übrigen Mitglieder und ihre Vertreter über langjährige Erfahrungen in ihrem Beruf verfügen und mit dem Gutachterwesen vertraut sein.

(6) Das Amt als Mitglied der Gutachterkommission ist ein Ehrenamt.

§ 5

**Geschäftsführendes Mitglied
der Gutachterkommission**

(1) Der Vorstand überträgt einem Mitglied der Gutachterkommission die Geschäftsführung.

(2) Dem Geschäftsführenden Kommissionsmitglied sind alle Anträge, die in den Aufgabenbereich der Gutachterkommission fallen, vorzulegen.

(3) Das Geschäftsführende Kommissionsmitglied bereitet das Verfahren der Gutachterkommission vor; dazu gehört insbesondere die Einholung von Stellungnahmen der Beteiligten.

(4) Das Geschäftsführende Kommissionsmitglied kann, wenn es eine förmliche Beschlussfassung der Gutachterkommission nicht für notwendig hält, den Beteiligten seine Auffassung in einem Vorbescheid mitteilen. Der Vorbescheid ist zu begründen. Verlangt einer der Beteiligten eine Beschlussfassung der Gutachterkommission, so ist ihr die Angelegenheit vorzulegen.

§ 6
Aufklärung des Sachverhalts

(1) Der Sachverhalt ist unter Mitwirkung der Beteiligten möglichst schnell und eingehend aufzuklären.

(2) Die Gutachterkommission kann die Einholung von Sachverständigengutachten beschließen. Sie sollen den Beteiligten zur Kenntnis gebracht werden.

(3) Die Gutachterkommission ist nicht an Beweisanträge gebunden.

§ 7
Beschlußfähigkeit

(1) Die Gutachterkommission ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Vertreter und mindestens drei weitere Mitglieder oder deren Vertreter anwesend sind.

(2) Die Gutachterkommission beschließt mit Stimmenmehrheit.

§ 8

**Ausschließung und Ablehnung
wegen Befangenheit**

Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung gelten für die Mitglieder der Gutachterkommission sowie für einzelne Gutachter (§ 6 Abs. 2) entsprechend. Über Ablehnungsanträge entscheidet die Gutachterkommission.

§ 9

**Anhörung der Beteiligten,
Beweiswürdigung**

(1) Die Gutachterkommission hat den Sachverhalt mit den Beteiligten mündlich zu erörtern. Sie sind hierzu mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu laden. Die Beteiligten können auf die mündliche Erörterung verzichten.

(2) Die Gutachterkommission entscheidet aufgrund des Vorbringens der Beteiligten, der eingeholten Gutachten und des Ergebnisses der mündlichen Erörterung in freier Beweiswürdigung.

§ 10

Abschließendes Gutachten

(1) Nach Schluß der Erörterung und geschlossener Beratung verkündet die Gutachterkommission ihr Gutachten. Es enthält eine sachverständige Äußerung zu der Frage, ob ein Gesundheitsschaden des Patienten auf einen dem Arzt vorwerbaren Behandlungsfehler zurückzuführen ist.

(2) Das Gutachten ist schriftlich abzufassen, zu begründen und von den mitwirkenden Mitgliedern der Gutachterkommission zu unterzeichnen. Den Beteiligten ist je eine Ausfertigung des Gutachtens zu übersenden.

(3) Kommt kein einstimmiger Beschuß der Gutachterkommission zustande, so kann die abweichende Meinung der Minderheit mit deren Begründung den Beteiligten bekanntgegeben werden.

(4) Kommt ein Gutachten wegen Stimmengleichheit nicht zustande, so sind die unterschiedlichen Meinungen gegenüberzustellen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Gutachterkommission kann in hierfür geeigneten Fällen und mit Zustimmung der Beteiligten einen Schlichtungsversuch unternehmen.

(6) Die Ärztekammer wird aus Gutachten und Schlichtungsvorschlägen der Gutachterkommission nicht verpflichtet.

§ 11
Kostenregelung

(1) Die Kosten der Gutachterkommission trägt die Ärztekammer Nordrhein.

(2) Das Verfahren vor der Gutachterkommission ist für die Beteiligten gebührenfrei.

(3) Die Beteiligten tragen ihre Kosten einschließlich der Kosten ihrer Vertretung selbst.

(4) Die Mitglieder der Gutachterkommission erhalten bei ihrer Tätigkeit Reisekosten, Sitzungsgeld und Verdienstaus-

fallentschädigung (Gutachterausfallentschädigung) nach der Reisekostenordnung der Ärztekammer Nordrhein in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Die Entschädigung für Gutachten (§ 6 Abs. 2) richtet sich nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Dieses Statut tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1975 in Kraft.

– MBl. NW. 1975 S. 2472.

230

**Genehmigung
des Gebietsentwicklungsplanes
der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland
für den Teilabschnitt Bergisches Land,
Teil I**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 20. 11. 1975 –
II B 2 – 60.24

Den Gebietsentwicklungsplan der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland für den Teilabschnitt Bergisches Land, Teil I, der durch Beschuß des Verwaltungs- und Planungsausschusses der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland vom 17. Dezember 1974 aufgestellt wurde, habe ich mit den in meinem Erlass vom 29. September 1975 enthaltenen Maßgaben im Einvernehmen mit den zuständigen Landesministern als Richtlinie für behördliche Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Raumordnung Bedeutung haben, genehmigt (§ 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 5 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1972 – GV. NW. S. 244/SGV. NW. 230 –).

Der Gebietsentwicklungsplan für den Teilabschnitt Bergisches Land, Teil I, wird nach Drucklegung gemäß § 19 des Landesplanungsgesetzes beim Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Köln, bei den Oberstadtdirektoren in Düsseldorf und Leverkusen sowie den Oberkreisdirektoren des Kreises Mettmann in Mettmann, des Rheinisch Bergischen Kreises in Bergisch Gladbach und des Oberbergischen Kreises in Gummersbach zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

– MBl. NW. 1975 S. 2473.

230

**Genehmigung
des Gebietsentwicklungsplanes
der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland
für den Teilabschnitt Niederrhein,
Teil II**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 20. 11. 1975 –
II B 2 – 60.221

Den Gebietsentwicklungsplan der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland für den Teilabschnitt Niederrhein, Teil II, der durch Beschuß des Verwaltungs- und Planungsausschusses der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland vom 17. Juli 1974 aufgestellt wurde, habe ich mit den in meinem Erlass vom 11. Juni 1975 enthaltenen Maßgaben im Einvernehmen mit den zuständigen Landesministern als Richtlinie für behördliche Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Raumordnung Bedeutung haben, genehmigt (§ 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 5 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1972 – GV. NW. S. 244/SGV. NW. 230 –).

Der Gebietsentwicklungsplan für den Teilabschnitt Niederrhein, Teil II, wird nach Drucklegung gemäß § 19 des Landesplanungsgesetzes beim Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster sowie bei den Oberkreisdirektoren in Kleve, Wesel und Borken zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

– MBl. NW. 1975 S. 2473.

230

**Genehmigung
des Gebietsentwicklungsplanes
der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen
für den Teilabschnitt Soest-Lippstadt**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 20. 11. 1975 –
II B 2 – 60.52

Den Gebietsentwicklungsplan der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen für den Teilabschnitt Soest-Lippstadt, der durch Beschuß des Verwaltungs- und Planungsausschusses der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen vom 22. Oktober 1973 aufgestellt wurde, habe ich mit den in meinem Erlaß vom 2. Juni 1975 enthaltenen Maßgaben im Einvernehmen mit den zuständigen Landesministern als Richtlinie für behördliche Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Raumordnung Bedeutung haben, genehmigt (§ 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 5 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1972 – GV. NW. S. 244/SGV. NW. 230 –).

Der Gebietsentwicklungsplan für den Teilabschnitt Soest-Lippstadt wird nach Drucklegung gemäß § 19 des Landesplanungsgesetzes beim Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten in Arnsberg und beim Oberkreisdirektor in Soest zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

– MBl. NW. 1975 S. 2474.

in Verbindung mit § 13 Abs. 5 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1972 (GV. NW. S. 244/SGV. NW. 230) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern als Richtlinie für behördliche Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Raumordnung Bedeutung haben, genehmigt.

Die Änderung des Gebietsentwicklungsplanes wird nach Drucklegung gemäß § 19 des Landesplanungsgesetzes beim Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten in Münster und beim Oberkreisdirektor in Recklinghausen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

– MBl. NW. 1975 S. 2474.

2312

Berichtigung

zum Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 18. 7. 1975 (MBl. NW. S. 1477)

Berücksichtigung der Belange des Waldes bei der Bauleitplanung und bei der Zulassung von Vorhaben

In Nr. 5.1 muß es statt „§ 7 Bundeswaldgesetz“ richtig „§ 8 Bundeswaldgesetz“ lauten.

– MBl. NW. 1975 S. 2474.

230

**Genehmigung
des Gebietsentwicklungsplanes
der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen
für den Teilabschnitt Kreis Wittgenstein**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 20. 11. 1975 –
II B 2 – 60.49

Den Gebietsentwicklungsplan der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen für den Teilabschnitt Kreis Wittgenstein, der durch Beschuß des Verwaltungs- und Planungsausschusses der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen vom 23. August 1972 aufgestellt wurde, habe ich mit den in meinem Erlaß vom 15. Juli 1974 enthaltenen Maßgaben im Einvernehmen mit den zuständigen Landesministern als Richtlinie für behördliche Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Raumordnung Bedeutung haben, genehmigt (§ 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 5 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1972 – GV. NW. S. 244/SGV. NW. 230).

Der Gebietsentwicklungsplan für den Teilabschnitt Kreis Wittgenstein wird nach Drucklegung gemäß § 19 des Landesplanungsgesetzes beim Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten in Arnsberg und bei den Oberkreisdirektoren des Hochsauerlandkreises in Meschede und des Kreises Siegen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

– MBl. NW. 1975 S. 2474.

230

**Genehmigung
der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes
für das Gebiet des Siedlungsverbandes
Ruhrkohlenbezirk**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 24. 11. 1975 –
II B 2 – 60.84

Der Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk hat in seiner Sitzung am 13. November 1974 beschlossen, den am 28. November 1966 genehmigten Gebietsentwicklungsplan für das Verbandsgebiet im Bereich Marl/Poßum (Kreis Recklinghausen) zu ändern.

Diese Änderung des Gebietsentwicklungsplanes habe ich mit Erlaß vom 16. Juni 1975 gemäß § 13 Abs. 4 und § 12 Abs. 3

II.

Personalveränderungen

Innenminister

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Regierungsvizepräsident W. Vollmer
zum Ministerialdirigenten

Schutzpolizeidirektor W. Bär
zum Leitenden Schutzpolizeidirektor

Oberregierungsräte

K. Eggebrecht,
A. Strehlau

zu Regierungsdirektoren

Oberregierungsbaurat H. Keding
zum Regierungsbaudirektor

Oberamtsrat E. Müller
zum Regierungsrat

Es ist versetzt worden:

Regierungsdirektor Dr. W. Kenneweg
zum Ministerpräsidenten

Es sind in den Ruhestand getreten:

Ministerialdirigent Dr. W. Giebner

Leitender Schutzpolizeidirektor G. Augschun

Ministerialrat Dr. B. Oehmen

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Regierungspräsident – Arnsberg –

Regierungsräte z. A.

Dr. V. Oerter
G. Wichelmann
zu Regierungsräten

Regierungspräsident – Detmold –

Regierungsrat Dr. M. Gretzinger
zum Oberregierungsrat

Regierungspräsident – Köln –

Regierungsbaurätin Dipl.-Ing. B. Precht
zur Oberregierungsbaurätin

Regierungsrätin z. A. E. Horn
zur Regierungsrätin

Regierungsrat z. A. K. Lietzmann
zum Regierungsrat

Regierungspräsident – Münster –

Oberregierungsrat H. Schwirtz
zum Regierungsdirektor

Regierungsrat D. Friedrich
zum Oberregierungsrat

Regierungsräte z. A.

H. Frese
U. Roeingh
zu Regierungsräten

Regierungsoberantsrat J. Schwarz
zum Regierungsrat

Landesprüfamt für Baustatik

Regierungsbaurat z. A. Dipl.-Ing. F. Scherf
zum Regierungsbaurat

Es sind versetzt worden:

Regierungspräsident – Düsseldorf –

Regierungsvizepräsident W. Vollmer
zum Innenminister

Landesbaubehörde Ruhr

Regierungsdirektor J. Brandt
zum Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Es sind in den Ruhestand getreten:

Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen

Direktor des Landesamtes für Besoldung und Versorgung
Nordrhein-Westfalen K. Erzberger

Landesbaubehörde Ruhr

Leitender Regierungsbaurat Dipl.-Ing. G. Räppel

Es ist entlassen worden:

Regierungspräsident – Köln –

Regierungsdirektor K. Pohlmann
wegen der Wahl zum Stadtdirektor der Stadt Alsdorf

Es ist verstorben:

**Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik
Nordrhein-Westfalen**

Regierungsdirektor W. Weber

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Polizeipräsident – Bochum –

Kriminalrat R. Gahlen
zum Kriminaloberrat

Polizeipräsident – Dortmund –

Polizeihauptkommissare
H.-J. Schmidt
D. Weist
zu Polizeiräten

Kriminalhauptkommissar U.-J. Meßfeldt
zum Kriminalrat

Polizeipräsident – Bielefeld –

Schutzpolizeidirektor H. Pfeifer
zum Leitenden Schutzpolizeidirektor
Polizeioberrat H. Zallmann
zum Schutzpolizeidirektor

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde – Detmold –

Polizeioberrat W. Kampen
zum Schutzpolizeidirektor

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde – Minden –

Polizeioberrat F. Czirr
zum Schutzpolizeidirektor

Polizeipräsident – Düsseldorf –

Schutzpolizeidirektor O. Gbureck
zum Leitenden Schutzpolizeidirektor
Polizeihauptkommissare

S. Buttgereit
H. Wehner
zu Polizeiräten

Polizeipräsident – Duisburg –

Polizeiräte
W. Antkowiak
P. Woelk
zu Polizeioberräten

Polizeipräsident – Mönchengladbach –

Kriminaloberrat G. Männel
zum Kriminaldirektor
Polizeihauptkommissar F.-J. Schramm
zum Polizeirat

Polizeipräsident – Wuppertal –

Schutzpolizeidirektor F. Reuber
zum Leitenden Schutzpolizeidirektor
Polizeihauptkommissar H. Beilfuß
zum Polizeirat

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde – Mettmann –

Polizeihauptkommissar M. Sparrer
zum Polizeirat

Polizeipräsident – Bonn –

Polizeioberrat Ch. Steinfeld
zum Schutzpolizeidirektor
Kriminalrat Dr. W. Ritgen
zum Kriminaloberrat

Polizeipräsident – Köln –

Polizeioberrat H. Grulich
zum Schutzpolizeidirektor

Polizeidirektor – Leverkusen –

Polizeihauptkommissar G. Loos
zum Polizeirat

Polizeipräsident – Gelsenkirchen –

Schutzpolizeidirektor W. Heinze
zum Leitenden Schutzpolizeidirektor

Polizeidirektor – Münster –

Polizeihauptkommissar M. Starp
zum Polizeirat

Landeskriminalamt Düsseldorf

Kriminalhauptkommissar O. Göbel
zum Kriminalrat

Es sind in den Ruhestand getreten:

Polizeipräsident – Bielefeld –

Leitender Schutzpolizeidirektor W. Höfling

Polizeipräsident – Wuppertal –

Leitender Schutzpolizeidirektor W. Schlüter

Polizeidirektor – Mülheim a. d. Ruhr –

Schutzpolizeidirektor O. Kleinwächter

Polizeipräsident – Bonn –

Schutzpolizeidirektor E. Schiebler

– MBl. NW. 1975 S. 2474.

I.

1110

Landtags- und Bundestagswahlen
Ernennung des Stellvertreters des Landeswahlleiters

Bek. d. Landesregierung v. 9. 12. 1975

Die Landesregierung hat auf Grund des § 9 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes i. d. F. d. Bek. vom 22. Juli 1974 (GV. NW. S. 660/SGV. NW. 1110) und des § 9 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes i. d. F. d. Bek. vom 1. September 1975 (BGBI. I S. 2325) zum Stellvertreter des Landeswahlleiters für Landtags- und Bundestagswahlen den Ltd. Ministerialrat im Innenministerium Heinz Elkemann, Düsseldorf, Elisabethstraße 5, ernannt.

Nr. 2 der Bek. d. Landesregierung v. 12. 4. 1967 (SMBI. NW. 1110) ist damit ersetzt.

– MBl. NW. 1975 S. 2476.

Wichtiger Hinweis**Handbuch des Landtags Nordrhein-Westfalen
für die 8. Wahlperiode**

Das Handbuch des Landtags Nordrhein-Westfalen für die 8. Wahlperiode ist erschienen.

Das Handbuch enthält neben den Biographien und Bildern der Landtagsabgeordneten Übersichten über die Ergebnisse der Landtagswahlen seit 1947, die parteimäßige Zusammensetzung des Landtags nach 1946, die Mitglieder der Landesregierung Nordrhein-Westfalen seit 1946 usw. Wie in den bisherigen Ausgaben sind des weiteren die Texte des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen, der Geschäftsordnung des Landtags mit Inhaltsübersichten und alphabetischen Inhaltsverzeichnissen und des Landeswahlgesetzes abgedruckt.

Darüber hinaus sind im Handbuch zu den Ergebnissen der Landtagswahl vom 4. 5. 1975 die zugehörigen Landesreservelisten aufgenommen.

Das Handbuch enthält ferner statistische Übersichten, alphabetische und Mitgliederverzeichnisse nach Fraktionen, Ausschußverzeichnisse, graphische Darstellungen über den Aufbau des Landtags sowie weitere Gesetze und Übersichten über die Zusammensetzung und über die Arbeit des Landtags Nordrhein-Westfalen und seine Abgeordneten.

Das Handbuch bietet demnach eine umfassende Zusammenstellung aller den Landtag betreffenden Gesetze, Daten und Angaben und ist damit ein wertvolles Nachschlagwerk, dessen Erwerb zu empfehlen ist.

Das Handbuch ist in einer Ringbuchmechanik zum Nachheften erschienen. Durch Ergänzungslieferungen wird das Handbuch auf dem letzten Stand gehalten. Die Ergänzungslieferungen werden den Beziehern unentgeltlich und portofrei nachgeliefert. Das Handbuch mit den Nachträgen wird zu einem Sonderpreis geliefert, den der Landtag durch Übernahme wesentlicher Kosten ermöglicht. Es kann zum Preis von 25,- DM einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Porto- und Verpackungskosten bei

Vereinigte Verlagsanstalten GmbH
4 Düsseldorf 1
Postfach 8227
Höherweg 278
bezogen werden.

– MBl. NW. 1975 S. 2476.

232342

Ergänzende Bestimmungen

– Fassung November 1975 –

zu den „Richtlinien für die Bemessung von Stahlbetonbauteilen von Kernkraftwerken für außergewöhnliche äußere Belastungen“

– Fassung Juli 1974 –

RdErl. d. Innenministers v. 4. 12. 1975 –
V B 2 – 570.100

1. Die vom Ausschuß „Kerntechnischer Ingenieurbau“ des Instituts für Bautechnik, Berlin, erarbeiteten

„Ergänzenden Bestimmungen“ – Fassung November 1975 – zu den „Richtlinien für die Bemessung von Stahlbetonbauteilen von Kernkraftwerken für außergewöhnliche äußere Belastungen“ – Fassung Juli 1974 –

werden hiermit nach § 3 der Landesbauordnung (BauO NW) als Richtlinie bauaufsichtlich eingeführt. Die „Ergänzenden Bestimmungen“ werden als Anlage bekanntgemacht.

Die „Ergänzenden Bestimmungen“ ersetzen die Abschnitte 7.1.1 und 7.1.2 der „Richtlinien für die Bemessung von Stahlbetonbauteilen von Kernkraftwerken für außergewöhnliche äußere Belastungen“ – Fassung Juli 1974 –, die mit RdErl. d. Innenministers v. 17. 2. 1975 (MBl. NW. S. 292/SMBI. NW. 232342) bauaufsichtlich eingeführt wurden.

2. Das Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 BauO NW eingeführten technischen Baubestimmungen, Anlage zum RdErl. v. 7. 6. 1963 (SMBI. NW. 2323) ist in Abschnitt 5.3 wie folgt zu ergänzen:

Spalte 2: November 1975

Spalte 3: Ergänzende Bestimmungen zu den Richtlinien für die Bemessung von Stahlbetonbauteilen von Kernkraftwerken für außergewöhnliche äußere Belastungen – Fassung Juli 1974 –

Spalte 4: R

Spalte 5: 4. 12. 1975

Spalte 6: MBl. NW. S. 2476/SMBI. NW. 232342

3. Die „Ergänzenden Bestimmungen“ werden außerdem in den Mitteilungen (Heft 1/76) des Instituts für Bautechnik abgedruckt, das beim Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin, bezogen werden kann.

Anlage

Anlage

Ergänzende Bestimmungen
 – Fassung November 1975 –
 zu den „Richtlinien für die Bemessung
 von Stahlbetonbauteilen von Kernkraftwerken
 für außergewöhnliche äußere Belastungen“
 – Fassung Juli 1974 –

Die Abschnitte 7.1.1 und 7.1.2 der Richtlinien für die Bemessung von Stahlbetonbauteilen von Kernkraftwerken für außergewöhnliche äußere Belastungen – Fassung Juli 1974 – werden aufgehoben und durch folgenden Text ersetzt:

7.1.1 Mindestbewehrung

In tragenden, überwiegend auf Biegung beanspruchten Bauteilen muß die Zugkraft, die bei Ausfall der Betonzugzone (Übergang von Zustand I in Zustand II) frei wird, im Zustand II durch Bewehrung aufgenommen werden. Die Bewehrung darf höchstens bis zur Streckgrenze $\bar{\beta}_s$ ausgenutzt werden. Als Betonzugfestigkeit $\bar{\beta}_{bz}$ ist $11 \cdot 10^{-5} E_b$ anzusetzen.

Für die Biegezugbewehrung in Rechteckquerschnitten ergibt sich der auf den Gesamtquerschnitt bezogene Bewehrungsgrad

$$\min \mu_0 = 2,2 \cdot 10^{-5} \frac{E_b}{\bar{\beta}_s}$$

Der Elastizitätsmodul E_b ist DIN 1045, Tabelle 11, zu entnehmen.

Bei Biegung mit Normalkraft ist der Mindestbewehrungsgrad durch Multiplikation mit einem Faktor zu verändern, der sich aus dem Verhältnis der Fläche des Zugkeils unter Biegung mit Normalkraft zur Fläche des Zugkeils unter reiner Biegebeanspruchung jeweils im Zustand I und bei ausgenutzter Betonzugfestigkeit ergibt.

7.1.2 Maximalbewehrung

Zur ausreichenden plastischen Verformbarkeit der Bauteile wird für den Nulllinienbeiwert k_x gefordert:

$$k_x \leq 0,41 - 0,33 n \quad \text{mit } n = \frac{N}{\bar{\beta}_R \cdot F_b}$$

N ist nur zu berücksichtigen, wenn es eine Druckkraft ist, und negativ einzusetzen. Die maximale Betonrandstauchung ϵ_b ist nach DIN 1045, Bild 13, anzunehmen. Die maximale Bewehrung folgt hieraus zu:

$$\max \mu = \mu' + \frac{\bar{\beta}_R}{\bar{\beta}_s} \cdot (a + bn)$$

wobei a und b von der Querschnittsform abhängen. Für $(a + bn) < 0$ muß der Querschnitt symmetrisch bewehrt werden.

Für das Beispiel des Rechteckquerschnitts folgen die Konstanten a und b durch Auswertung der gegebenen Bedingung für k_x zu

$$\begin{aligned} a &= 0,30 \\ b &= 0,76 \end{aligned}$$

Für $n < -0,40$ ist beim Rechteckquerschnitt symmetrische Bewehrung erforderlich; für Bügel gelten dann die Bestimmungen des Abschnitts 7.2 dieser Richtlinie.

Bei Bauteilen mit höheren Bewehrungsprozentsätzen muß das eingesetzte Dämpfungsmaß im Einzelfall nachgewiesen werden.

– MBl. NW. 1975 S. 2476.

7831**Berichtigung**

zum RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 10. 1975 (MBl. NW. S. 1954)

Deckinfektionen der Rinder

In § 2 Nr. 8 muß es richtig heißen:

„– auf schnellstem Wege in geeigneten Behältern in gekühltem Zustand (etwa 4°C) an die dafür bestimmten Untersuchungsstellen einzusenden.“

– MBl. NW. 1975 S. 2477.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 80 v. 11. 12. 1975**

Glied.-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
7125	28. 11. 1975	Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirksschornsteinfegermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung)	650
7125	28. 11. 1975	Verordnung über die Ausführung von Schornsteinfegerarbeiten (Kehr- und Überprüfungsordnung)	651

– MBl. NW. 1975 S. 2478.

Nr. 81 v. 12. 12. 1975

Glied.-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM, zuzüglich Portokosten)	Seite
237	2. 12. 1975	Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung	656
237	2. 12. 1975	Verordnung über die Ermächtigung des Innenministers zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bergarbeiterwohnungsbau	656
302	2. 12. 1975	Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen über die Bildung auswärtiger Strafkammern	656
763	2. 12. 1975	Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen	656

– MBl. NW. 1975 S. 2478.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 24 v. 15. 12. 1975**

(Einzelpreis dieser Nr. 1,50 DM zuzügl. Portokosten)

Allgemeine Verfügungen	Seite	Rechtsprechung	Seite
Geschäftliche Behandlung der Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen	285	Strafrecht	
Richtlinien für Übergangshäuser im Erwachsenenstrafvollzug	285	1. StPO § 454 I Satz 3. – In dem Verfahren nach § 454 I StPO ist die mündliche Anhörung des Verurteilten durch einen ersuchten Richter zulässig. OLG Düsseldorf vom 6. Oktober 1975 – 2 Ws 458/75	293
Richtlinien für Kantinen bei Dienststellen des Landes (Kantinenrichtlinien)	290	2. StGB § 302 f. – Wer ein Abbruchhaus viel zu teuer mietet, um es zimmerweise wiederum viel zu teuer unterzuermieten, kann auch dann nach § 302 f StGB strafbar sein, wenn der erstrebte Vermögensvorteil in Ansehung aller Aufwendungen nicht übermäßig ist. OLG Köln vom 29. Juli 1975 – Sa 147/75	294
Bekanntmachungen	291		
Personalnachrichten	291		

– MBl. NW. 1975 S. 2478

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.